

Unterrichtsminister Dr. Drimmel über die Dauer der Schulferien373/A.B.
zu 410/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Z e i l l i n g e r und Genossen vom 20. Dezember 1955, betreffend die zeitgerechte Planung der Schulferien, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l folgendes mit:

"Die derzeit in Österreich bestehende Vorschrift für die Dauer der Weihnachtsferien geht auf das Jahr 1928 zurück (Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 12. Jänner 1928, Z.816 VE Nr.12, auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 21. Dezember 1927). Darnach dauern die Schulferien zu Weihnachten jeweils vom 24. Dezember bis einschliesslich 2. Jänner.

Diese aus dem Jahre 1928 stammende Vorschrift wurde im Jahre 1949 - nach Behebung der nach dem Kriege bestandenen Beheizungsschwierigkeiten - neuerdings verlautbart (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 28/49) und sie steht seither unverändert in Kraft.

Sohin handelt es sich bei der in der Anfrage beanstandeten Anberaumung der Weihnachtsferien nicht um eine willkürliche Improvisation der Unterrichtsverwaltung - wie dies in der Anfrage angedeutet wird -, sondern um die Anwendung einer seit 25 Jahren gehörig verlautbarten und seither in Kraft stehenden Vorschrift, die besagt, dass

die Weihnachtsferien in jedem Jahr am 24. Dezember zu beginnen haben und dass sie mit dem 2. Jänner enden.

Schon aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die Öffentlichkeit anlässlich der letzten Weihnachtsferien nicht mit einer kurz vor den Feiertagen erlassenen ad hoc-Regelung vor eine erstmalige neue Situation gestellt worden ist. Von einer solchen Überraschung kann umso weniger die Rede sein, als das Bundesministerium für Unterricht seit Oktober v.J. bei verschiedenen Anlässen darauf aufmerksam gemacht hat, dass mit einer Beiseiteschiebung der gültigen Ferienordnung nicht gerechnet werden sollte. Dieses Aviso ist u.a. bei folgenden Anlässen verlautbart worden:

1. Im Erlass des Bundesministeriums für Unterricht an die Landesschulbehörden vom 19. Oktober 1955, Zl.89.145/IV-15/55; wegen der eventuell unterbliebenen Zirkulierung dieses Erlasses bei den lokalen Schulbehörden wäre bei der jeweiligen Landesschulbehörde einzuschreiten,

2. Ich selbst habe am 15. November 1955 in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses auf die Frage des Abg. Strasser ausdrücklich erklärt, dass es mit der Anwendung der bestehenden Ferienordnung sein Bewenden habe und dass

sohin mit der Erstreckung der Weihnachtsferien über den 2. Jänner hinaus nicht gerechnet werden dürfe. (Siehe hiezu Parlamentskorrespondenz vom 15. November 1955!) Diese meine Erklärung wurde in den Tageszeitungen ausgiebig gebracht und kommentiert.

3. In der Folgezeit hat das Bundesministerium für Unterricht am 19. November 1955 in einer Aussendung an die Presse die derzeit in Kraft stehende Ferienordnung der Öffentlichkeit nochmals in Erinnerung gebracht. Nach der h. o. Beobachtung haben die Tageszeitungen diese Aussendung oder Teile derselben fast durchwegs abgedruckt.

4. Schliesslich habe ich am 5. Dezember 1955 in einer Rundfunkansprache die Elternschaft nochmals auf die in Kraft stehende Ferienordnung aufmerksam gemacht und die Gründe für die Handhabung dieser Ferienordnung erläutert.

Ich weise sohin den Vorwurf, die Unterrichtsverwaltung hätte 'heuer wenige Tage vor Weihnachten verlautbart, dass der Unterricht bereits am 2. Jänner 1956 wieder beginnt', als unhaltbar zurück.

Die in der gegenständlichen Anfrage angedeuteten Gründe für die in Eltern- und Schülerkreisen aufgetretene Unruhe sind zum Teil leider ebenfalls nicht zutreffend. Mir liegen derzeit die Ergebnisse einer sorgfältigen Untersuchung der fraglichen Zwischenfälle, die in Zusammenhang mit der Weihnachtsferienordnung aufgetreten sind, vor. Es ergibt sich, dass in verschiedenen Fällen die Aktionen von schulfremden Faktoren aus Gründen, die mit dem öffentlichen Unterricht wenig zu tun haben, vorbereitet und in Szene gesetzt worden sind. Ich behalte mir vor, der Öffentlichkeit demnächst diese Zusammenhänge aufzudecken.

Den aus wirklichen familiären Gründen und aus sachlichen Erwägungen betroffenen Eltern wiederhole ich bei dieser Gelegenheit die von mir bei anderen Anlässen aufgezeigten Gründe,

die im wesentlichen darauf hinauslaufen, dass für die Anwendung der in Kraft stehenden Ferienordnungen in erster Linie Anliegen des öffentlichen Unterrichts massgebend sind und dass ich meine Verantwortung als Ressortleiter nicht dahin auffassen kann, dass ich diese mir anvertrauten Interessen eilfertig zugunsten anderer, dem Schulwesen ferner liegenden Interessen zurückstelle.

Ich könnte mir vorstellen, dass in der gesetzgebenden Körperschaft der Republik der Unterrichtsminister interpelliert wird, weil er in einem bestimmten Falle aus wichtigen Gründen von der Anwendung der bestehenden Ferienvor-

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Jänner 1956

schrift abgeht und die Ferialtage anders anberaumt. Nach dem Vorgesagten werden Sie aber mein Erstaunen darüber verstehen, dass der Unterrichtsminister in eben dieser Körperschaft wegen der pflichtgemässen Durchführung bestehender Vorschriften interpelliert wird.

Zusammenfassend darf ich sohin festhalten, dass es weniger der künftigen zeitgerechten Planung der Schulferien bedarf als vielmehr der Anwendung der bestehenden Vorschriften, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese Vorschriften auf Grund einer - derzeit noch mangelnden - gesetzlichen Ermächtigung eventuell durch andere ersetzt werden. Diese letztere Verhaltungsweise werde ich mir auch in Zukunft angelegen sein lassen."

-.-.-